



SATZUNG
der Stadt Elmshorn
zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02.04.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 159 ff.) und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, Seite 555) wird nach Beschluss des Stadtverordneten-Kollegiums vom 02.12.1993 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

Artikel I

Satzungszweck

Diese Satzung regelt gemäß § 5 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Stadt Elmshorn, soweit Selbstverwaltungsaufgaben ausgeführt werden, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

Artikel II

Gewerbe- und Grundsteuer

(1) Die Verwaltung der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge obliegt den Gemeinden aufgrund des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbe- und der Grundsteuer.

Die Stadt Elmshorn ist zur Erhebung der zur Veranlagung und Zahlbarmachung der Gewerbe- und Grundsteuer erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG berechtigt.

(2) Die Daten werden der Stadt Elmshorn durch die Finanzämter übermittelt.

Artikel III

Verdienstmedaille

Die Satzung für die Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Elmshorn vom 15.10.1963 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 6 eingefügt:

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, personenbezogene Daten der oder des Auszuzeichnenden gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben, soweit es zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich ist.

2. § 6 wird § 7.

Artikel IV

Archiv

Die Satzung über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in der Stadt Elmshorn - Archivsatzung - vom 13.05.1993 wird wie folgt geändert:



1. Es wird folgender § 7 eingefügt:

Das Stadtarchiv ist berechtigt, personenbezogene Daten aus archivwürdigen Unterlagen der städtischen Verwaltung, Anstalten und Einrichtungen sowie aus Dokumentationsmaterial von Vereinen und Verbänden und privaten Ursprungs, soweit es ihm zur Verfügung gestellt wird, gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.

2. § 7 wird § 8.

Artikel V

Marktstandsgeld

Die Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Marktstandsgeld vom 07.12.1989, zuletzt geändert am 13.05.1993, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 7 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die für die Erhebung von Standgeld erforderlichen personenbezogenen Daten der Gebührenpflichtigen bei diesen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

2. § 7 wird § 8.

3. § 8 wird § 9.

Artikel VI

Volkshochschule

Die Volkshochschulsatzung vom 12.12.1974 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 7 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die für den Volkshochschulbetrieb erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

2. § 7 wird § 8.

Artikel VII

Ausländerbeirat

Die Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Elmshorn vom 02.11.1989 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 7 eingefügt:

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die für die Führung der Geschäfte des Ausländerbeirates erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Ausländerbeirates bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

2. § 7 wird § 8.



Artikel VIII

Wahlen zum Ausländerbeirat

Die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Elmshorn vom 24.10.1989, zuletzt geändert am 26.10.1993, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 15 eingefügt:

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die für die Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

2. § 15 wird § 16.
3. § 16 wird § 17.

Artikel IX

Friedhof

Die Friedhofsatzung der Stadt Elmshorn vom 31.10.1985 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Abschnitt IX (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

§ 28

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die für das Führen einer Namenskartei der Grabstellenerwerberinnen und -erwerber, für eine Kartei der Grabnutzungsberechtigten, zum Zwecke der Ausstellung von Verleihungsurkunden über das Grabnutzungsrecht an einer Grabstätte sowie die im Rahmen der vertraglichen Regelung über die Bestimmung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Nutzungsrecht für eine Grabstelle erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und bei den Bestattungsunternehmen gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.

2. Abschnitt IX wird Abschnitt X.
3. § 28 wird § 29.
4. § 29 wird § 30.
5. § 30 wird § 31.
6. § 31 wird § 32.

Artikel X

Friedhofsgebühren

Die Gebührensatzung für den Friedhof der Stadt Elmshorn vom 27.12.1985, zuletzt geändert am 24.10.1991, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gem. § 10 Abs. 2 LDSG und bei den Bestattungsunternehmen gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.

2. § 8 wird § 9.



Artikel XI

Straßenausbaubeiträge

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Elmshorn in der Fassung vom 25.05.1989 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 11 eingefügt:

(1) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern.

(2) Die Daten dürfen aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben werden.

2. § 11 wird § 12.

Artikel XII

Erschließungsbeiträge

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Elmshorn vom 12. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 12 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

(1) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.

(2) Sie ist ferner berechtigt, eine Datei (Liegenschaftskartei) mit folgenden Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG vorzuhalten:

- Name und Geburtsdatum der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
- Grundbuch- und Flurstücksbezeichnung,
- Nutzungsart,
- Grundstücksgröße.

Die erforderlichen personenbezogenen Daten werden der Stadt Elmshorn durch das Katasteramt übermittelt.

(3) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 BauGB gem. § 10 Abs. 4 LDSG übermittelten Daten zur Aktualisierung der Liegenschaftskartei zu nutzen sowie diese Daten an das Steueramt zwecks Durchführung des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens zu übermitteln.

(4) Die Daten dürfen darüber hinaus für folgende Zwecke genutzt werden:

- a) bei der Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach §§ 24 - 28 BauGB (Lage des Grundstückes),
- b) bei Genehmigungen von Teilungsanträgen nach §§ 19 ff. BauGB,
- c) zwecks Zustimmung von Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern von Nachbargrundstücken zu Bauvorhaben gemäß § 68 LBO,
- d) zwecks Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach §§ 21 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein,
- e) für sämtliche im Rahmen der Verwaltung ihrer Liegenschaften anfallenden Grundstücksgeschäfte wie die Veräußerung, der Erwerb, die Anpachtung oder Verpachtung von Grundstücken oder die Vermietung und Anmietung von Immobilien.



2. § 12 wird § 13.
3. Dem neuen § 13 wird in Absatz 2 folgender zweiter Satz angefügt:
§ 12 bleibt davon unberührt.

Artikel XIII

Sondernutzungsgebühren

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Elmshorn vom 13.12.1990 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 7 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gem. § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

2. § 7 wird § 8.
3. § 8 wird § 9.
4. § 9 wird § 10.

Artikel XIV

Straßenreinigung

Die Satzung der Stadt Elmshorn über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 15.12.1971, zuletzt geändert am 12.11.1992, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 11 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

(1) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Regelung der Reinigungspflicht sowie zur Gebührenerhebung erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtigen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.

(2) Die Daten dürfen aus Liegenschaftsbüchern, der Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben werden.

2. § 11 wird § 12.

Artikel XV

Abwasserbeseitigung

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Elmshorn (Abwassersatzung) vom 10. Oktober 1991 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 18 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Regelung der Abwasserbeseitigung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und bei den zuständigen Fachbehörden gem. § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.

2. § 18 wird § 19.



Artikel XVI

Abwasserabgaben

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Elmshorn (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 22.12.1981, zuletzt geändert am 05.12.1991, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 15 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 - 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt Elmshorn bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes gem. § 10 Abs. 4 LDSG durch die Stadt Elmshorn zulässig.

Zum Zwecke des Gebühreneinzuges dürfen die erforderlichen Daten an die Stadtwerke Elmshorn weitergeleitet werden.

(2) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung anfallenden personenbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 LDSG, soweit für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlich, zu erheben.

(3) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 erhaltenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(4) Soweit die Stadt Elmshorn sich bei der öffentlichen Wasserversorgung einer oder eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch eine Dritte oder einen Dritten erfolgt, ist die Stadt Elmshorn berechtigt, die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten von dieser oder diesem Dritten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

2. § 15 wird § 16.

Artikel VII

Baumschutz

Die Satzung der Stadt Elmshorn zum Schutz des Baumbestandes vom 23.09.1993 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

(1) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Erreichung des Schutzes des Baumbestandes erforderlichen personenbezogenen Daten der pflichtigen Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.

(2) Die Daten werden aus Katasterunterlagen, Liegenschaftskartei und Bauakten erhoben.

2. § 10 wird § 11.

Artikel XVIII

Stadtwerke

Die Betriebssatzung der Stadtwerke Elmshorn vom 15.12.1988 wird wie folgt geändert:



1. Es wird folgender § 15 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, personenbezogene Daten gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben und zu speichern, soweit es zur Erfüllung von Satzungszwecken der Stadtwerke Elmshorn erforderlich ist.

2. § 15 wird § 16.

Artikel XIX

Hafenabgaben

Die Satzung über die Erhebung von Hafenabgaben in dem Hafen der Stadt Elmshorn vom 07.10.1970, zuletzt geändert am 17.12.1981, wird wie folgt geändert:

An § 4 wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) Die Stadtwerke Elmshorn sind berechtigt, die zur Anmeldung nach den Absätzen 1 bis 6 und zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG und bei den Meldepflichtigen, insoweit sie nicht selbst Betroffene sind, gemäß § 10 Abs. 4 LDSG zu erheben.

Artikel XX

Verwaltungsgebühren

Die Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 22.05.1975, zuletzt geändert am 24.06.1991, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 9 eingefügt:

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

2. § 9 wird § 10.

Artikel XXI

Hundesteuer

Die Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung einer Hundesteuer vom 14.12.1978, zuletzt geändert am 13.12.1990, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 15 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

2. § 15 wird § 16.



Artikel XXII

Vergnügungssteuer

Die Satzung der Stadt Elmshorn über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 27.04.1989, zuletzt geändert am 10.12.1992, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 12 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

2. § 12 wird § 13.

Artikel XXIII

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elmshorn, 08.12.1993

Schwachenwalde
Bürgermeister